

10. Justiz

10.1 Anbindung der Amtsgerichte und Staatsanwaltschaft an das BZR

Beim Betrieb verschiedener EDV-Anwendungen wird die Staatsanwaltschaft Bremen durch die IuK-Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle unterstützt. Grundlage hierfür ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Senator für Justiz und Verfassung und der niedersächsischen Justizministerin aus dem Jahre 2005.

Im April 2006 habe ich das bei der Staatsanwaltschaft Bremen eingesetzte Verfahren zum elektronischen Datenaustausch mit dem Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister geprüft. Bei der Prüfung des Verfahrens habe ich festgestellt, dass der Netzwerkverkehr nicht den Anforderungen an die Zugangskontrolle nach dem Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG) entspricht. Darüber hinaus war permanent ein administrativer Zugriff auf die Daten der Staatsanwaltschaft Bremen seitens der Generalstaatsanwaltschaft Celle möglich, ohne dass die Vorgaben des BremDSG zur Auftragskontrolle gewahrt waren. Insbesondere waren die technischen und organisatorischen Maßnahmen und evtl. Unterauftragsverhältnisse nicht festgehalten und es war nicht sichergestellt, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen des BremDSG beachtet und sich insoweit meiner Kontrolle unterwirft. Ich habe daher eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung gefordert und hierfür eine Formulierung vorgeschlagen.

10.2 Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs

Im Berichtsjahr habe ich die vom Senator für Justiz und Verfassung (SfJuV) übersandten Unterlagen, u. a. die Verfahrensbeschreibung „Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Bremen“ datenschutzrechtlich bewertet. Die Verfahrensbeschreibung nebst der jeweils zugehörigen Dienstanweisung genügte im Wesentlichen den Anforderungen nach § 8 Bremisches Datenschutzgesetz. Es fiel aber auf, dass darin für die verschiedenen verantwortlichen Stellen unterschiedliche Löschfristen für im elektronischen Rechtsverkehr empfangene Dokumente und davon gefertigte Arbeitskopien festgelegt waren. Für zwei Dienststellen war der Umgang mit den Arbeitskopien nicht geregelt.

Mit Vertretern aus dem Justizressort habe ich besprochen, wie eine fristgerechte Löschung von Dokumenten aus dem elektronischen Rechtsverkehr zu erreichen ist. Es sollen klare Kommunikationswege definiert werden wie auch die Verantwortlichkeiten für die Löschung der Dokumente. Alle Dienststellen sollen entsprechende organisatorische Maßnahmen vornehmen, diese sollen in den jeweiligen Dienstanweisungen festgelegt werden. Der SfJuV hat zugesagt, die zur zentralen Verfahrensbeschreibung gehörende Musterdienstanweisung entsprechend anzupassen und bei allen beteiligten Stellen darauf hinzuwirken, dass die Änderungen umgesetzt werden. Ich habe daraufhin diesen Punkt gegenüber dem Rechtsausschuss der Bürgerschaft für erledigt erklärt.